

# FEMtech Netzwerktreffen

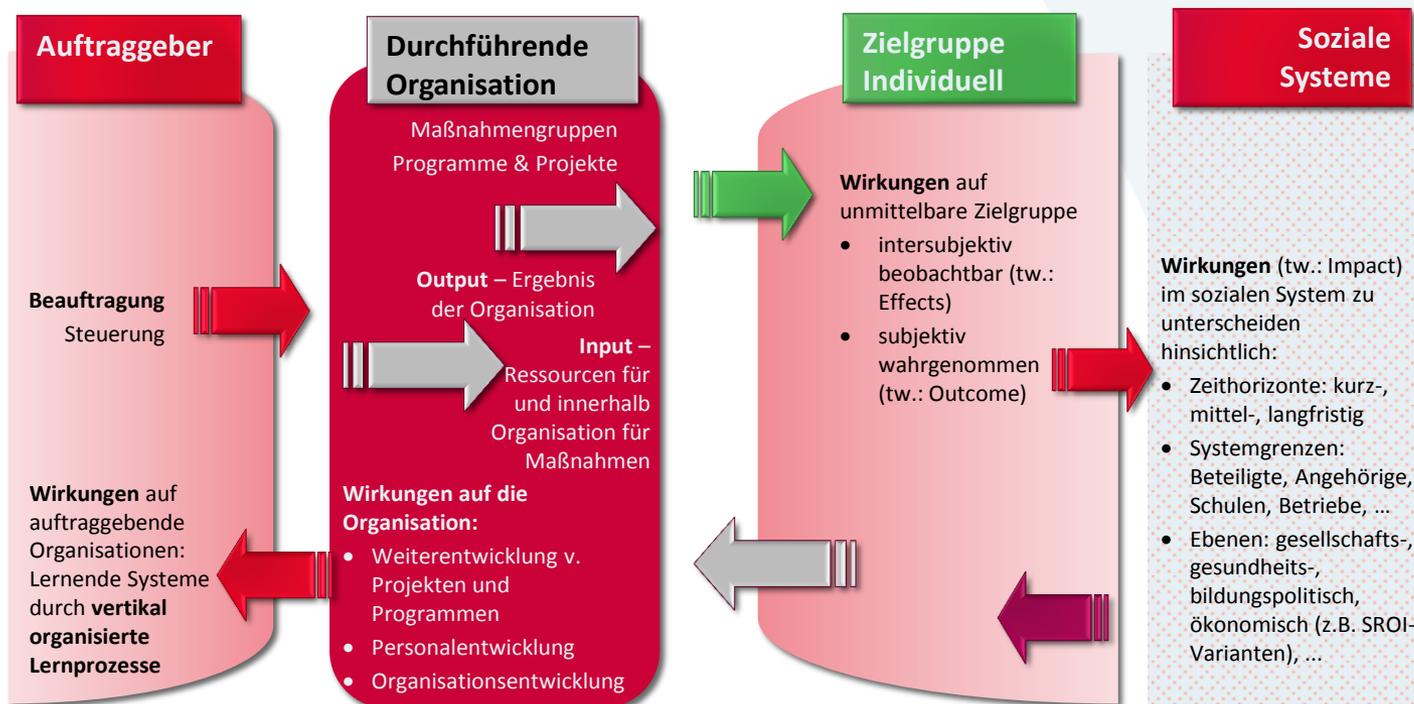
## Gender wirkt? Gender in der Forschungsförderung in Österreich.

Ein Beitrag aus der Sicht des wirkungsorientiert gesteuerten Gesamtsystems.

Mag.a Ursula Rosenbichler  
Wien, 10.05.2021

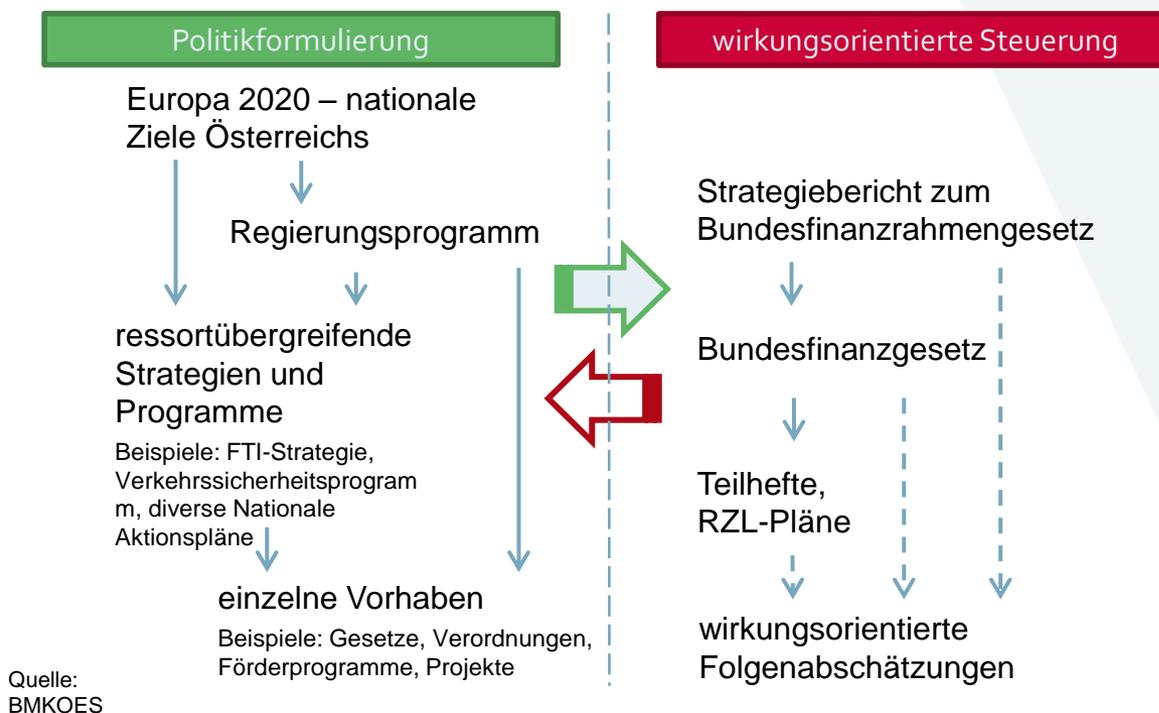
# Die Komplexität nimmt zu

## Herausforderungen für die Erstellung öffentlicher Leistungen



# Der Zusammenhang zwischen Politik und Verwaltung

## Wirkungsziele als Ausdruck politischer Programme



# Wirkungsorientierung in Österreich mit Fokus auf Gleichstellung

## Instrumente der Wirkungsorientierung

Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung (WOST)	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)
Wirkungsinformationen als Teil des Budgets	Wirkungsfolgenabschätzung für alle Regelungsvorhaben und Projekte
Einmal pro Jahr (Budgetprozess)	Mehrmals pro Jahr (u.a. Gesetzgebungsprozess)
Gleichstellungsziele (inkl. Kennzahlen) und Gleichstellungsmaßnahmen	Wirkungsdimension: tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbindung beider Instrumente: Wirkungsziele, Globalbudgetmaßnahmen</li><li>• Qualitätssicherung (Comply-or-Explain-Verfahren)</li><li>• Evaluierungsprozess (einmal jährlich)</li><li>• Evaluierungsergebnisse auf <a href="http://www.wirkungsmonitoring.gv.at">www.wirkungsmonitoring.gv.at</a></li></ul>	

# **Wirkungsorientierte Förderverwaltung und Gleichstellung. Gesetzliche Grundlagen**

# Gesetzliche Grundlagen

## Bundes-Verfassungsgesetz

- Art. 51 (8) B-VG: „Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der **Wirkungsorientierung** insbesondere auch unter **Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau**, der **Effizienz** und der möglichen **Wirtschaftlichkeit** des Bundes zu beachten.“
- Art. 51 (9) B-VG: „Die näheren Bestimmungen des Abs. 8 insbesondere zu regeln: die **Verwaltung** insbesondere der **tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau**“

 Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

[bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)

### Gesetzliche Grundlagen

#### BHG 2013 – Wirkungscontrolling (1)

- § 18. (1) Jedes haushaltsleitende Organ hat Bundesgesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 BMG Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zum Gegenstand haben, in angemessenen Zeitabständen intern zu evaluieren.
- § 18. (2) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle hat die Durchführung eines Vorhabens (§ 57) oder eines mehrere zusammenhängende Vorhaben umfassenden Programms in angemessenen Zeitabständen, die nach Art oder Umfang des Vorhabens oder Programms zu bemessen sind, gemäß Abs. 4 zu evaluieren.

## Gesetzliche Grundlagen

### **BHG 2013 – Wirkungscontrolling (1)**

- § 18. (1) Jedes haushaltsleitende Organ hat Bundesgesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 BMG Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zum Gegenstand haben, in angemessenen Zeitabständen intern zu evaluieren.
- § 18. (2) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer haushaltsführenden Stelle hat die Durchführung eines Vorhabens (§ 57) oder eines mehrere zusammenhängende Vorhaben umfassenden Programms in angemessenen Zeitabständen, die nach Art oder Umfang des Vorhabens oder Programms zu bemessen sind, gemäß Abs. 4 zu evaluieren.

## Gesetzliche Grundlagen

### **BHG 2013 – Wirkungscontrolling (2)**

- § 18. (3) Aus der internen Evaluierung hat hervorzugehen,
  - ob der angestrebte Erfolg und die zur Erreichung vorgesehenen Maßnahmen weiterhin mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang stehen;
  - ob und in welchem Ausmaß die Zielsetzungen erreicht werden und wie sich die Maßnahmen auswirken und
  - wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

## Gesetzliche Grundlagen

### **BHG 2013 – Wirkungscontrolling (3)**

- § 68. (1) Zur Erreichung des Ziels der Wirkungsorientierung (Wirkungsziele und Maßnahmen) hat jedes haushaltsleitende Organ ein internes Wirkungscontrolling einzurichten. Bei der Einrichtung und Durchführung werden die haushaltsleitenden Organe von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler unterstützt (ressortübergreifendes Wirkungscontrolling). Diese Unterstützung wird durch eine methodische und prozesshafte Begleitung sowie durch Qualitätssicherung geleistet.
- § 68. (2) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler führt ein regelmäßiges ressortübergreifendes Wirkungscontrolling gemäß Abs. 1 durch. Davon umfasst sind die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (§ 41) sowie die Angaben über die interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben (§ 18 Abs. 3 Z 1 und 2). Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling dient der Qualitätssicherung [...].

## Gesetzliche Grundlagen

### **BHG 2013 – Wirkungscontrolling (4)**

- § 68. (5) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates jährlich zum Stichtag 30. April und zum Stichtag 30. September innerhalb eines Monats einen Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrolling zu übermitteln. Dieser Bericht hat jedenfalls gesondert Informationen über jene Bereiche des Wirkungscontrollings zu beinhalten, die zur Erreichung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen.

## Gesetzliche Grundlagen

### Sonstiges

- Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährungen von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)
  - Förderungen grundsätzlich nur im Rahmen von Förderprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden (ARR 2014, §5).
  - Das HHLO muss das Förderprogramm nach Abschluss (bzw. nach 5 Jahren) einer Evaluierung unterziehen (ARR 2014, § 44).
  - Haushaltsrechtliche Bestimmungen zur Durchführung von internen Evaluierungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben bleiben davon unberührt (ARR 2014, § 44, Abs. 3).
  - Viele Sonderrichtlinien legen darüber hinaus fest, dass die Evaluierung durch externe ExpertInnen erfolgt.

# Der Zusammenhang zwischen ARR und BHG

## Die wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung ist maßgeblich

§ 11 Abs 1 Z3 ARR

„Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Einsatz der Bundesmittel mit **den Zielen des § 2 Abs. 1 BHG 2013** in Einklang steht.“

§ 2 Abs 1 BHG

„Die Haushaltsführung gemäß § 3 hat der Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter **Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu dienen.** [...]“

§ 44 Abs 1 ARR

„Die haushaltsführenden Stellen oder Abwicklungsstellen haben nach Abschluss einer geförderten Leistung eine **Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, durchzuführen**, soweit dies in Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig ist oder **aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist.** Dafür sind vor der Gewährung der Förderung geeignete Vorhabensziele und Indikatoren festzulegen. Bei mehrjährigen Leistungen sind Zwischenevaluierungen in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Abständen, durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.“

# Wirkungsorientierung und Gleichstellung

# Gesetzliche Grundlagen

## Gleichstellung auf verschiedenen gesetzlichen Ebenen verankert

- **EU: Primärrecht:** Gleichheitssatz in Art. 157 AEUV

- **Ö: Bundes-Verfassungsgesetz**

- Artikel 7 Abs. 2 B-VG Staatszielbestimmung: „**Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.** [...]“
- Artikel 13 Abs. 3 B-VG: „**Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.**“
- Artikel 51 Abs. 8 und 9 Z1 B-VG: „**Bei der Haushaltsführung des Bundes sind [die] Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern [...] zu beachten.**“;  
„[...]die **Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung [erfolgen] insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern;**“

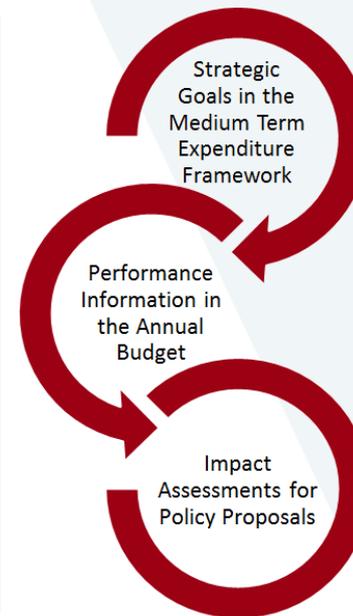
Bundshaushaltsgesetz 2013

Bundesministeriengesetz-Novelle  
2020

WFA-Verordnung

# Umsetzung. Inhalte

# Gleichstellung und Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung Planungsstruktur



# Gleichstellung und Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung

## Merkmale von Gleichstellungszielen

- Beziehen sich auf die Förderung abgrenzbarer Personengruppen (Mädchen, Jungen, Frauen, Männer) ausgehend von einer bestehenden un- bzw. mittelbaren Diskriminierung, oder
- die Herstellung von geschlechtergerechten Verhältnissen innerhalb definierter Systeme (Finanzmarkt, Umwelt, Bildung etc.), oder
- die Herstellung von Rahmenbedingungen, welche Anerkennung, Respekt und Würde für Personen und Personengruppen garantieren.

# Gleichstellung und Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung

## Überprüfung der Zielerreichung

### Leitfragen

- Konnte das **Ziel** erreicht werden?
- Wurden **geeignete Maßnahmen** zur Zielerreichung gewählt?
- Sind die erwünschten und unerwünschten Auswirkungen im **erwarteten Ausmaß** aufgetreten?
- Sind **andere** als die erwarteten Auswirkungen aufgetreten?
- Gibt es **Verbesserungspotentiale**?



Wirkungscontrollingstelle des Bundes ist für die Qualitätssicherung zuständig, diese ist Teil der Berichts- und Begutachtungsprozesse („Comply or Explain“)

# Die Berichtslegung zur Wirkungsorientierung Gleichstellungsbericht



Bericht zur  
Wirkungs-  
orientierung

Bericht zur  
Gleichstellung



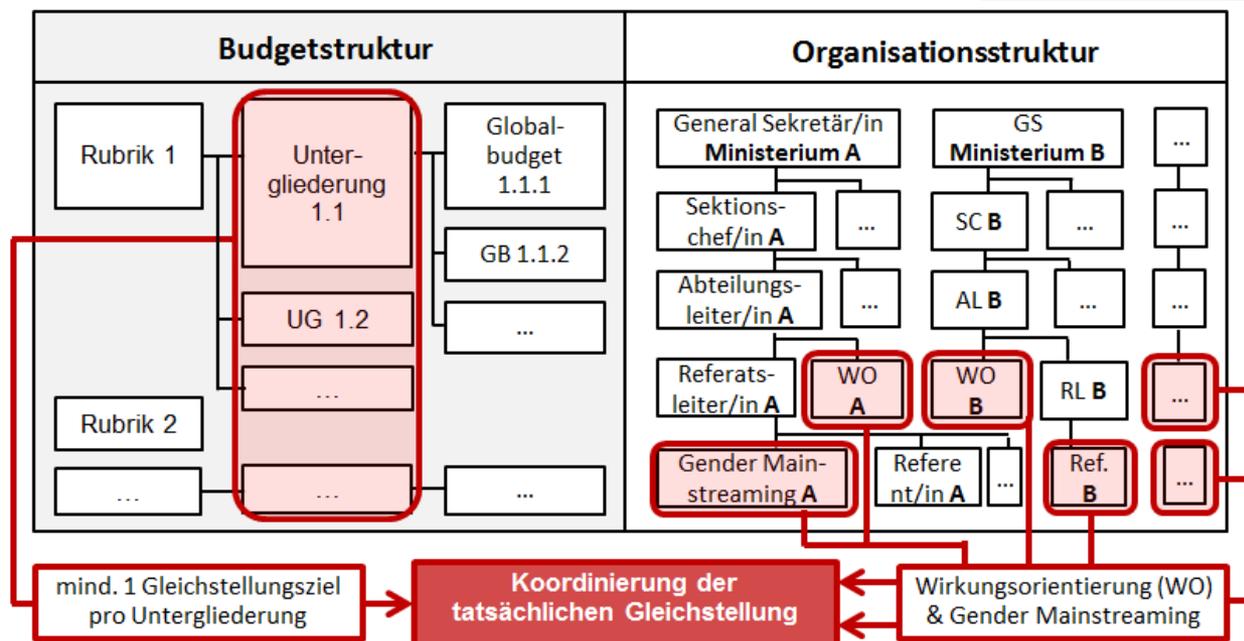
10.11.2020 | U. Rosenbichler

10.05.2021 | U. Rosenbichler

# Umsetzung. Organisation

# Gleichstellung und Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung

## Koordinierung Gleichstellungsziele



# Derzeitiger Befund



# Berichtslegung tatsächliche Gleichstellung Inhaltlicher Befund



## Arbeitsmarkt und Bildung

- Gesetzliche Maßnahmen zu geschlechtergerechtem Zugang zu Arbeits-, Berufs- und Lebenschancen
- Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben noch nicht erreicht

## Entscheidungspositionen und -prozesse

- Gesetzliche Maßnahmen zu Zugang von Frauen zu gesellschaftlich einflussreichen Positionen
- Im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich besteht starker Nachholbedarf

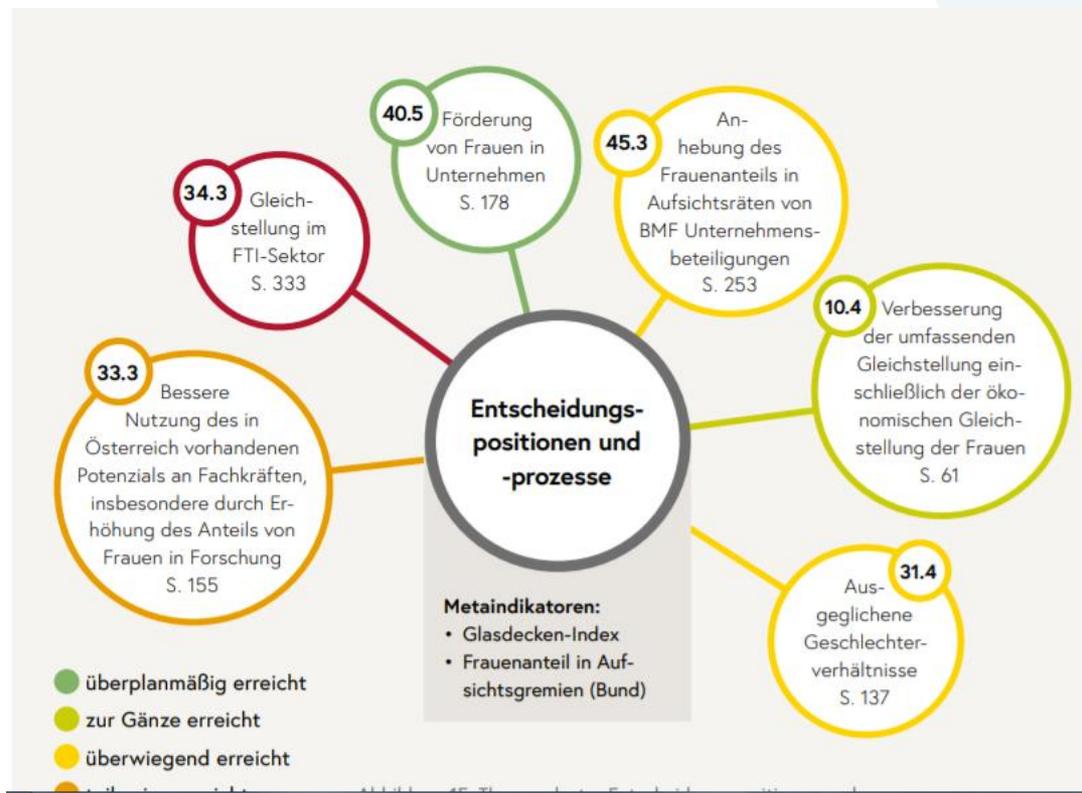
## Infrastruktur und Umwelt

- Gesetzliche Maßnahmen im Bereich von Umweltbelastungen
- Verkehrs- und Infrastrukturpolitik und die Planung von Aktivitäten können mehr auf Mobilitätsbedürfnisse der Geschlechter Rücksicht nehmen

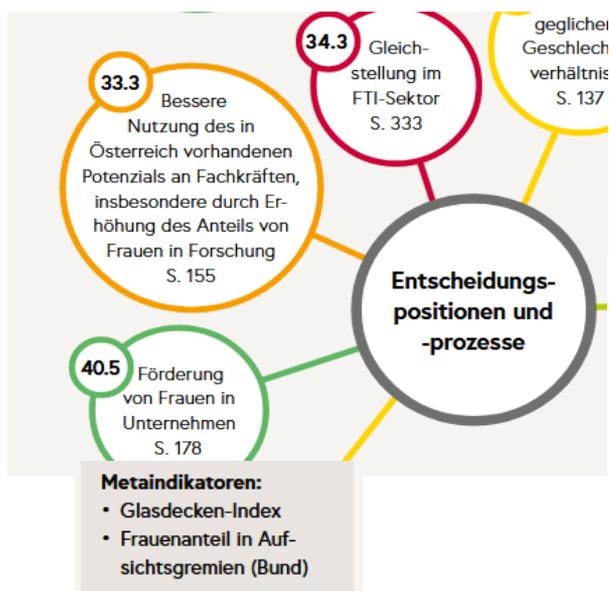
## Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Gesetzliche Maßnahmen in diversen Bereichen: Von partnerschaftlicher Teilung der Familienarbeit über gleichmäßigere Verteilung bezahlter und unbezahlter Arbeit
- Schrittweise Verbesserung (z.B. Anstieg von Kinderbildung und -betreuungsangeboten aufgrund Kostenbeteiligung des Bundes)

# Gleichstellung und Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung Clusterstrukturen Evaluierungsbericht 2019



# Gleichstellung und Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung Wirkarchitektur Evaluierungsbericht 2019



Gleichstellungsziel	Kennzahlen	Gleichstellungsmaßnahme(n)
BMDW: Bessere Nutzung des in Österreich vorhandenen Potenzials an Fachkräften, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung	1 Steigerung des Anteils von Frauen in leitenden Positionen bei FFG Programmen 3 Entwicklung der weiblichen Beschäftigten in Forschung und experimenteller Entwicklung (F&E) im Unternehmenssektor	• Bewusstseinsbildung für FTI und Frauen in FTI, Lernen von best-practice Modellen in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf
BMK: Gleichstellung im FTI-Sektor	1 Anteil weibl. Beschäftigte in F&E 2 Weibl. Beschäftigte in F&E (Unternehmenssektor)	• Erhöhung des absoluten und relativen Anteils weiblicher Beschäftigter im Bereich FTI
BMDW: Förderung von Frauen in Unternehmen	1 Frauenanteil an der Bundesquote der Aufsichtsratsgremien von Unternehmen, an denen der Bund (BMDW) mit 50% und mehr beteiligt ist 2 Teilnehmerinnen am Führungskräfteprogramm	• Bundesanteil der Aufsichtsrätinnen in Unternehmen, an denen Bund mit 50% und mehr beteiligt ist und die im Bereich des BMDW liegen $\geq 35\%$

\*Glasdecken-Index in universitärer und außeruniversitärer Forschung

# Bundesfinanzgesetz 2020

## **Wirkungsziel 3:**

### Gleichstellungsziel

Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen.

## **Warum dieses Wirkungsziel?**

Arbeitskräfte im Bereich Technologie und Innovation sind eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich sowie der Unternehmen in Österreich. Neben einer allgemeinen Steigerung der Zahl dieser qualitativ hochwertigen Arbeitsplätze wird vor allem eine deutliche Erhöhung des derzeit unterdurchschnittlichen Anteils von Frauen auf diesen Arbeitsplätzen angestrebt.

## **Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?**

Zur Erhöhung des Frauentails im Bereich FTI bedarf es zweierlei Ansätze. Eine rein quantitative Herangehensweise geht davon aus, dass neben dem wirtschaftlichen Nutzen durch eine gesteigerte Zahl an Arbeitskräften im Bereich FTI auch die absolute Zahl an Frauen in diesem Bereich steigt. Dafür sollen primär die weiblichen Beschäftigten beim wissenschaftlichen und höherqualifizierten-nicht-wissenschaftlichen Personal als auch die Quote weiblicher Beschäftigter im Bereich von Entscheidungspositionen (Jury, Projektleitung) in Bezug auf geförderte Forschungsvorhaben erhöht werden. Weiters sollen die Bewertungskriterien von Förderungen zur bevorzugten Förderung von Vorhaben im FTI-Bereich nach genderspezifischen Kriterien weiterentwickelt werden.

## **Wie sieht Erfolg aus?**

# Bundesfinanzgesetz 2020

## Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 34.3.1	Weibliche Beschäftigte beim wissenschaftlichen und höherqualifizierten-nicht-wissenschaftlichen Personal im Unternehmenssektor inklusive kooperativen Bereich in Forschung und experimenteller Entwicklung (F&E)					
Berechnungsmethode	Befragung, Anteil der Frauen an den Beschäftigten in F&E nach Durchführungssektoren und Beschäftigtenkategorien, Erhebung im 2-Jahres-Rhythmus					
Datenquelle	F&E-Statistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2016	Istzustand 2017	Istzustand 2018	Zielzustand 2019	Zielzustand 2020	Zielzustand 2021
	14,8	14,8	14,9	> 20	> 20	> 20
Die F&E-Statistik bietet das zuverlässigste Zahlenmaterial für den FTI-Bereich in Österreich und schafft durch die konstante Erhebungsmethode robuste Zahlenwerte und Zeitreihen. Diese wird jedoch nur biennial in ungeraden Jahren durchgeführt. Bei Erscheinen der F&E-Statistik (ca. Ende Juli) werden die Istzustände der geraden Vorjahre dokumentiert, diese Werte werden im Folgejahr fortgeschrieben. Ein Zielzustand über 2021 hinaus bzw. sichtigung der Neuausrichtung der FT						

Kennzahl 34.3.2	Entwicklung der weiblichen Beschäftigten in Forschung und experimenteller Entwicklung (F&E) im Unternehmenssektor					
Berechnungsmethode	Befragung, Anzahl der Frauen an den Beschäftigten in F&E nach Durchführungssektoren und Beschäftigtenkategorien; Erhebung im 2-Jahres-Rhythmus; Berechnung eines Entwicklungspfades basierend auf Entwicklung aller VZÄ (Basis 2011: 6.865), Annahme einer >7%-igen Steigerung im Erhebungsrhythmus (biennial), dies entspricht einer überproportionalen Steigerung gegenüber allen VZÄ					
Datenquelle	F&E-Statistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2016	Istzustand 2017	Istzustand 2018	Zielzustand 2019	Zielzustand 2020	Zielzustand 2021
	8,34	8,34	3,69	> 7	> 7	> 7
Die F&E-Statistik bietet das zuverlässigste Zahlenmaterial für den FTI-Bereich in Österreich und schafft durch die konstante Erhebungsmethode robuste Zahlenwerte und Zeitreihen. Diese wird jedoch nur biennial in ungeraden Jahren durchgeführt. Bei Erscheinen der F&E-Statistik (ca. Ende Juli) werden die Istzustände der geraden Vorjahre dokumentiert, diese Werte werden im Folgejahr fortgeschrieben. Ein Zielzustand über 2021 hinaus bzw. eine Neuorientierung einer FTI-Indikatorik soll unter Berücksichtigung der Neuausrichtung der FTI-Strategie des Bundes ab 2021 definiert werden.						

# WFA und Gleichstellung

## Wichtige Aspekte der WFA

### Die Effektivität staatlichen Handelns steht im Vordergrund

- Überlegung: Aus allen Alternativen staatlichen Handelns die effektivste und effizienteste auswählen, umsetzen und den Umsetzungserfolg kontrollieren
  - Abwägung, auf welcher Handlungsebene eingegriffen werden sollte (Gesetz, Verordnung, Strategie, Projekt, ...) → Frage nach Eingriffsintensität
  - Sicherstellen, dass die gewählte Handlungsoption auch durchgeführt werden kann, angenommen wird und durchsetzbar ist
  - Abwägen von Kosten und Nutzen unter weitest möglicher Einbeziehung von Nebeneffekten
- Arten: prospektiv, begleitend, retrospektiv

# Die Logik der WFA

## Arbeitsschritte

1. Problemanalyse
  2. Zielformulierung
  3. Maßnahmenformulierung
  4. Abschätzung der Auswirkungen
  5. Planung der internen Evaluierung
- Ergebnisdarstellung

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung	
Verordnung der Bundesministerin XXXXX, mit der XXXXX geändert wird	
Einbringende Stelle:	Bundesministerium für XXXXX
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2016
Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag XXXXX	
<b>Problemanalyse</b>	
<b>Problemdefinition</b> XXXXX Nullszenario und allfällige Alternativen XXXXX Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen XXXXX	
<b>Interne Evaluierung</b>	
Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021	
<b>Ziele</b>	
Ziel 1 Titel des Ziels Beschreibung des Ziels: XXXXX Wie sieht Erfolg aus:	
Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ausgangszustand Indikator 1	Zielzustand Indikator 1
<b>Maßnahmen</b>	
Maßnahme 1: Titel der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: XXXXX	
<b>Abschätzung der Auswirkungen</b>	
Auswirkungen auf XXXXX	

## Im Fokus

### Schritt 4: Abschätzung der Auswirkungen

- Change und Transformation: von der Input zur Outputorientierten und Wirkungsorientierten Steuerung in einer VW
- Wirkungscontrolling als Ort der Datensammlung und Beobachtung
- Komplexitätsreduktion in den Steuerungsmechanismen durch das Paradoxon: Entlastung durch Überlastung.

## Schritt 4: Abschätzung der Auswirkungen

### Wirkungsdimensionen

- Finanzielle Auswirkungen
- Wirtschaftspolitische Auswirkungen
- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen
- Auswirkungen auf Unternehmen
- Auswirkungen in sozialer Hinsicht
- Auswirkungen auf Kinder und Jugend
- **Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung**
- Umweltpolitische Auswirkungen
- Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

## Beispiel einer WFA für ein Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG (1/2)

### Die wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung ist maßgeblich

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag	Das Vorhaben <b>trägt dem Wirkungsziel</b> "Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes." der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung im Bundesvoranschlag des Jahres 2014 <b>bei</b> . Das Vorhaben <b>trägt dem Wirkungsziel</b> "Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs" der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung im Bundesvoranschlag des Jahres 2014 <b>bei</b> .
Problemanalyse	Der Wissenschaftsfonds (FWF) ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Er dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften auf hohem internationalen Niveau und leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung, zum Ausbau der wissenschaftsbasierten Gesellschaft und damit zur Steigerung von Wertschöpfung und Wohlstand in Österreich.
Nullszenario und allfällige Alternativen	Bei Entfall der Zuwendungen des Bundes könnte der Wissenschaftsfonds seine gesetzliche Aufgabe der Förderung der Grundlagenforschung nicht mehr erfüllen.
Ziele inkl. Erfolgsbewertung	<b>Ziel:</b> Erhaltung der starken wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs durch Förderung von Spitzenforschung <b>Erfolgsbewertung:</b> Ausgangszustand Zeitpunkt WFA: Internationale Kooperationen: 2013 beträgt der Anteil der Projekte mit internationaler Kooperation 63,0 % Zielzustand Evaluierungszeitpunkt: Internationale Kooperationen: 2017 soll der Anteil der Projekte mit internationaler Kooperation auf 75,2 % gesteigert werden

## Beispiel einer WFA für ein Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG (2/2)

### Die wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung ist maßgeblich

Maßnahmen= Umsetzung des Zieles	<p><b>Maßnahme 1:</b> Förderung der Spitzenforschung durch Förderung von Spitzenforschung einzelner Personen bzw. Teams</p> <p><b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Der FWF fördert Spitzenforschung durch Bewilligung von Forschungsprojekten in folgenden Programmen: Erfolgsbewertung: orientiert an der Erfolgsbewertung des Zieles</p>
------------------------------------	--

Abschätzung der  
finanziellen  
Auswirkungen für alle  
Gebietskörperschaften  
/SV-Träger/Bund

Schätzungen von Personalaufwand/Sachaufwand/Transferaufwand

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Personalaufwand						
Betrieblicher Sachaufwand						
Transferaufwand						

Gesamtwirtschaftliche  
Auswirkungen

Die Grundlagenforschung stärkt den Wirtschaftsstandort Österreich, da ein Staat mit einer stark ausgeprägten Grundlagenforschung eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweist.

Soziale Auswirkungen

Sollte der FWF seine finanziellen Zuwendungen des Bundes verlieren, so ist die Finanzierung dieser Gehälter nicht mehr möglich und die Arbeitsplätze der betroffenen Personen wären gefährdet.

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit